

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

119. Geändertes Curriculum für das Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft an der Universität Salzburg (Version 2013)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Musik- und Tanzwissenschaft des Fachbereichs Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft der Universität Salzburg in der Sitzung vom 06.03.2013 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft.

§ 1 Allgemeines

Das **Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft** umfasst 6 Semester. Der Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Credits. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, verliehen.

Die Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft des Fachbereichs Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft ist den folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- der Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre
- der Verbindung von Forschung, Lehre, künstlerischer Praxis und Berufspraxis
- der Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen und Methoden in Bezug auf alle Musik- und Tanzkulturen
- der ethischen und sozialen Verantwortung der Wissenschaft und im Besonderen der künstlerischen Verantwortung der Musik- und Tanzwissenschaft gegenüber allen Musik- und Tanzkulturen
- der nationalen und internationalen Offenheit und Mobilität
- den internationalen Qualitätskriterien der Musik- und Tanzwissenschaft und den Prinzipien einer Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Über die im § 64 UG festgelegten Voraussetzungen hinaus bestehen für die Zulassung zur Studienrichtung Musik- und Tanzwissenschaft keine besonderen Voraussetzungen. Musikalität, praktische musikalische Tätigkeit, gute Kenntnisse der Notenschrift und ein echtes Interesse an allen Erscheinungsformen der Musik in Geschichte und Gegenwart im Bereich der Musik sowie, für den Bereich des Tanzes, ein spezifisches Interesse an den vielfältigen Ausdrucksweisen des Körpers und der Bewegung sind für ein anspruchsvolles Studium wie das der Musik- und Tanzwissenschaft ebenso wesentlich wie ein hoher persönlicher Einsatz.

Ein erfolgreiches Studium der Musik- und Tanzwissenschaft setzt eine gute Beherrschung der englischen Sprache voraus; weitere Fremdsprachenkenntnisse sind von erheblicher Bedeutung. Ausdrücklich wird empfohlen, innerhalb des Bachelorstudiums ein Auslandssemester, vorzugsweise an einer fremdsprachigen Universität, zu absolvieren. Es soll sichergestellt werden, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Studium der Musik- und Tanzwissenschaft bietet grundlegende wissenschaftliche Berufsvorbildungen durch den Erwerb von Kenntnissen und die Aneignung von Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit den Erscheinungsformen von Musik und Tanz in unterschiedlichen Kulturen und den damit zusammenhängenden Phänomenen in Geschichte und Gegenwart.

Das Bachelorstudium in Musik- und Tanzwissenschaft dient der facheinschlägigen Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die kritische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Das Bachelorstudium soll zur Entwicklung von Fähigkeiten führen, selbständig aktuelles Wissen zu beschaffen, zu verarbeiten und in die Praxis der Musik- und Tanzkulturen einzubringen.

Das Bachelorstudium hat die Einsicht zu befördern, dass erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten sind.

Die Lehre erfolgt in enger Verbindung mit der Forschung (forschungsgelittete Lehre) und deren vielfältigen Methoden. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Genderperspektive und die Entwicklung der Fähigkeit zu geschlechtersensiblen Handeln. Ziel dabei ist, die Studierenden in die Verantwortung für die eigenen Lernprozesse einzubinden.

§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums

Das vorliegende Curriculum legt ein Minimum an Lehrveranstaltungen und ECTS für das Bachelorstudium fest. Im Interesse einer zukünftigen Berufsausübung wird dringend empfohlen, das Studium so breit wie möglich anzulegen und einzelne Bereiche gezielt schwerpunktmäßig zu vertiefen. Das Studium besteht nicht nur aus dem Besuch der Lehrveranstaltungen, sondern auch zu einem erheblichen Teil aus individuellem Selbststudium. Die Musik- und Tanzkulturen sind mit fast allen Studienrichtungen auf unterschiedliche Weisen verbunden (z.B. auch Gender Studies); dieser Tatsache sollten die Studierenden so weit wie möglich – auch entsprechend ihrer eigenen Anlagen und Interessen – Rechnung tragen.

Die Abteilung für Musik- und Tanzwissenschaft der Paris Lodron-Universität Salzburg bietet zwei Ausrichtungen: *Musikwissenschaft (Ar. Mw)* und *Tanzwissenschaft (Ar. Tw)*. Innerhalb der Musikwissenschaft – die die Musikethnologie und die Systematische Musikwissenschaft einschließt – bestehen verschiedene Schwerpunkte. Zur Tanzwissenschaft gehört eine der bedeutendsten tanzhistorischen Quellensammlungen, die *Derra de Moroda Dance Archives*, die einen festen Bestandteil der Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft bilden.

Innerhalb des gesamtuniversitären Schwerpunktes *Wissenschaft und Kunst* der Paris Lodron-Universität Salzburg besteht eine Kooperation mit der Universität Mozarteum Salzburg. Es wird angestrebt, möglichst viele Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abzuhalten.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

Das Curriculum für das Bachelorstudium in Musik- und Tanzwissenschaft sieht die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vor:

Vorlesungen (VO) vermitteln grundlegendes und spezielles Wissen und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden. – *Einführungsvorlesungen* dienen der Einführung in bestimmte Teilgebiete und vermitteln unterschiedliche Lehrmeinungen und Forschungsmethoden. – *Spezialvorlesungen* betreffen enger gefasste Teilgebiete mit Bezug auf die Ergebnisse der aktuellen Forschung. Vorlesungen sind erfolgreich absolviert, wenn eine Prüfung mit positiver Beurteilung abgelegt wird.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Betonung der Gruppen- oder Teamarbeit und dienen der Vermittlung von Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden mit forschungspraktischen Zielsetzungen.

Vorlesungen mit Übungen (VU) sind VO mit integrierten UE. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und Vorstufen der Seminare. Sie dienen der Anwendung, dem Einüben und der – mündlichen wie schriftlichen – Darstellung des erworbenen Stoffes und der methodischen Vorgehensweisen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden bei Diskussionen, das eigenständige Erarbeiten der Fachliteratur und das Verfassen und Vortragen von Proseminararbeiten stehen im Mittelpunkt.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen, aufbauend auf dem im ersten Studienabschnitt erworbenen Wissen und den Arbeitsweisen, in wissenschaftlich qualifizierter Weise Beiträge zu speziellen Themen in mündlicher und schriftlicher Form erarbeitet und zur Diskussion gestellt werden.

Praktika (PR) dienen der Einführung in musik- und tanzwissenschaftliche Arbeitsmittel und Arbeitstechniken und in berufsspezifische Anwendungen musik- und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse. Als Feldforschungen sind sie ein wichtiges Instrument der vergleichend-systematischen Musikwissenschaft.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

Von den insgesamt 180 ECTS des Bachelor-Studiums Musik- und Tanzwissenschaft entfallen auf die Pflichtfächer in Musik- und Tanzwissenschaft 122 ECTS; Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 48 ECTS sind als freie Wahlfächer zu belegen; hinzu kommen 10 ECTS aus der kommissionellen Prüfung.

Mit Studienbeginn legen die Studierenden durch die Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen die **Ausrichtungen** auf

- (1) Musikwissenschaft (*Ar. Mw*) oder auf
- (2) Tanzwissenschaft (*Ar. Tw*) oder auf
- (3) die Kombination aus Musik- und Tanzwissenschaft.

Die gewählte Ausrichtung wird im Bachelorprüfungszeugnis vermerkt.

Die **Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)** vermittelt am Beispiel der Musik- und Tanzwissenschaft jene grundlegenden Einsichten, Kenntnisse und Praktiken, welche als Basis eines jeden kulturwissenschaftlichen Studiums in den Geisteswissenschaften gelten und auf denen das Studium der Musik- und Tanzwissenschaft während der folgenden Studienjahre aufbaut. Darüber hinaus soll die STEOP zur Entscheidung beitragen, ob mit Musik- und Tanzwissenschaft auch das geeignete Studium gewählt

worden ist. Die im Rahmen der STEOP erworbenen methodischen und praktischen Kenntnisse sollen auf andere geisteswissenschaftliche Studienrichtungen übertragbar sein.

Das **erste Studienjahr** gibt Überblicke und Einblicke in die Disziplinen Musik- und Tanzwissenschaft. Es vermittelt grundlegende Kenntnisse zu Geschichte, Theorie und Ästhetik wie spezifische Methoden des musik- und tanzwissenschaftlichen Arbeitens.

Das **zweite Studienjahr** des Bachelorstudiums führt zur Seminarreife und soll eine Entscheidung über Schwerpunktsetzungen innerhalb der umfangreichen Sachgebiete der Musik- und Tanzwissenschaft in die Wege leiten.

Im **dritten Studienjahr** wird diese Schwerpunktsetzung konkretisiert. Die Erkenntnis, dass die Erforschung kulturspezifischer Formen des Musik- und Tanzlebens wie die Anwendung derartiger Forschung in berufsspezifischer Praxis fächerübergreifende Herangehensweisen erfordert, wird vertieft.

Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist die gesetzliche Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen. Studierende sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus dem zweiten und dritten Studienjahr vorzuziehen; den Studierenden wird allerdings empfohlen, sich an dem vorgeschlagenen Aufbau des Studiums zu orientieren.

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Zu Studienbeginn ist die STEOP als Voraussetzung für die Teilnahme an allen weiteren Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Studierende, die im Wintersemester beginnen, müssen folgende Lehrveranstaltungen positiv abschließen:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
A.	VO Überblicke	1 SSt	2
B.	VO Einblicke	1 SSt	2
		2 SSt	4

Studierende, die im Sommersemester beginnen, müssen folgende Lehrveranstaltungen positiv abschließen:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
C.	VO Tanzgeschichte 1	1 SSt	2
D.	VO Tanzgeschichte 2	1 SSt	2
		2 SSt	4

Im **ersten Studienjahr** sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester- Stunden	ECTS
1.	VU Einführung in die Musikwissenschaft 1: Arbeitsmittel und Arbeitstechniken der Historischen Musikwissenschaft	2 SSt	4
2.	VU Einführung in die Musikwissenschaft 2: Musikethnologie, Systematische Musikwissenschaft, Populärmusik	2 SSt	4
3.	VO Musikgeschichte 1 VO Musikgeschichte 2	2 SSt 2 SSt	3 3
4.1	UE Grundlagen der Musiktheorie 1 (Ar. Mw)	2 SSt	4
	UE Grundlagen der Musiktheorie 2 (Ar. Mw) <i>oder</i>	2 SSt	4
4.2	UE Tanzanalyse (Ar. Tw) UE Bewegungsanalyse (Ar. Tw.)		
5.	UE Cultural Studies	2 SSt	4
6.	VU Einführung in die Tanzwissenschaft	2 SSt	4
7.	UE Musik- oder tanzwissenschaftliche Medienkunde	2 SSt	3
8.	Außerdem sind die VOs A, B oder C, D aus der STEOP zu absolvieren, die jeweils noch nicht absolviert wurden.	2 SSt	4
		20 SSt	37

Dazu kommen freie Wahlfächer im Ausmaß von 19 ECTS.

Im **zweiten Studienjahr** sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester- Stunden	ECTS
9.	VO Musikgeschichte 3	2 SSt	3
10.1	VO Musikgeschichte 4 (Ar. Mw)	2 SSt	3
	<i>oder</i>		
10.2	VU über tanzwissenschaftliche Spezialgebiete (Ar. Tw)		
11.1	UE Musiknotation (Ar. Mw)	2 SSt	4
	<i>oder</i>		
11.2	UE Tanznotation (Ar. Tw)		
12.	PS aus der Historischen Musikwissenschaft	2 SSt	5
13.	PS aus der Tanzwissenschaft	2 SSt	5
14.	PS aus der Musikethnologie, aus der Systematischen Musikwissenschaft oder aus der Populärmusik	2 SSt	5
15.1	PS aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw)	2 SSt	5
	<i>oder</i>		
15.2	PS aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)		

16.1	UE Musikalische Analyse (Ar. Mw) <i>oder</i>	2 SSt	4
16.2	UE Methoden und Zielsetzungen der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)		
17.	UE Musik – Theater – Tanz UE Diskursgeschichte und Diskursanalyse	2 SSt 2 SSt	4 4
		20 SSt	42

Dazu kommen freie Wahlfächer im Ausmaß von 18 ECTS.

Im **dritten Studienjahr** sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester- Stunden	ECTS
18.1.	VU über Musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw) <i>und eine weitere</i>	2 SSt	3
	VU über Musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw) <i>oder</i>	2 SSt	3
18.2	VU über tanzwissenschaftliche Spezialgebiete (Ar. Tw) <i>und eine weitere</i>		
	VU über tanzwissenschaftliche Spezialgebiete (Ar. Tw)		
19.1.	SE aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw) <i>und ein weiteres</i>	2 SSt	7
	SE aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw) <i>oder</i>	2 SSt	7
19.2	SE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw) <i>und ein weiteres</i>		
	SE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)		
20.1	PS oder VO oder VU oder UE aus der Musikethnologie, der Systematischen Musikwissenschaft oder der Popu- larmusik(Ar. Mw) <i>oder</i>	2 SSt	5
20.2	PS oder VO oder VU oder UE aus der Tanzwissen- schaft(Ar. Tw)		
21.	PR über berufsspezifische Anwendungen <i>und ein weiteres</i>	2 SSt	2
	PR über berufsspezifische Anwendungen	2 SSt	2
22.	UE Lesen, Hören und Sehen	2 SSt	4
23.	Bachelorarbeit		6
		16 SSt	39

Dazu kommen freie Wahlfächer im Ausmaß von 11 ECTS.

	ECTS
Bachelorprüfung	10

Summe:	Kommissionelle Prüfung	10 ECTS	
	Pflichtfächer	122 ECTS	
	freie Wahlfächer	48 ECTS	180 ECTS

Freie Wahlfächer

Die freien Wahlfächer sollen den Studierenden Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt – die musik- und tanzbezogene Lehre und Forschung eingeschlossen – eröffnen.

Im Bachelorstudium sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 48 ECTS zu absolvieren.

Sie können gewählt werden aus dem gesamten in- und ausländischen Lehrangebot tertiärer Bildungseinrichtungen und z.B.

- durch Wahl aus dem Angebot der im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer nicht gewählten musik- und tanzwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur Erweiterung und Vertiefung der musik- und tanzwissenschaftlichen Studien;
- durch Wahl einzelner oder zusammenhängender Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen (z.B. auch Gender Studies), Schwerpunkte und Zentren (insbesondere des Schwerpunkts *Wissenschaft und Kunst*) sowie der Universität Mozarteum, die in einem sinnvollen Bezug zu den musik- und tanzwissenschaftlichen Studien stehen;
- durch Kombination mit Schwerpunktstudien aus dem Bereich der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Universität Mozarteum, die in einem sinnvollen Bezug zu den musik- und tanzwissenschaftlichen Studien stehen.

Schwerpunktbildungen im Bereich der *freien Wahlfächer* werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Bachelorstudiums ausgewiesen:

Eine Studienergänzung wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 24ECTS thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen abgelegt wurden.

Ein Studienschwerpunkt wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 36ECTS thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen abgelegt wurden.

Studierende, die ein künstlerisches Studium an der Universität Mozarteum absolvieren, können sich 2 SSt in einem künstlerischen Fach mit je 3 ECTS pro Semester während 6 Semestern als freie Wahlfächer für das Bachelorstudium anrechnen lassen.

§ 6 Bachelorarbeit(en)

Aus einer der Lehrveranstaltungen gem. § 5 (19.1. oder 19.2) ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in der sie angefertigt wird, mit 6 ECTS bewertet. Der Lehrveranstaltungsleitung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen, wenn im Rahmen der besuchten Lehrveranstaltung die Vorlage einer Bachelorarbeit geplant ist. Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemeinsam mit der Lehrveranstaltung, in der sie vorgelegt wurde.

§ 7 Prüfungsordnung

Die Beurteilung von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen oder in Form von kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfungen.

Die Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme und durch Erbringen der geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungen.

Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte, Methoden und Vorgehensweisen der betreffenden Lehrveranstaltung und über die Beurteilungskriterien, Beurteilungsmaßstäbe und die bindenden Abgabetermine zu informieren.

§ 8 Kommissionelle Bachelorprüfung

- (1) Der erste Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Ablegung der Prüfungen über alle in § 5 angeführten Prüfungsfächer, sowie der gewählten Freien Wahlfächer.
- (2) Der zweite Teil der Bachelorprüfung (10 ECTS) besteht aus einer kommissionellen Prüfung aus mind. 2 Fächern.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Bachelorprüfung sind

- Nachweis der Absolvierung des ersten Teils der Bachelorprüfung
- Nachweis der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit gem. § 6

Inhaltlicher Gegenstand dieser kommissionellen Prüfung sind die während des Bachelorstudiums erworbenen Grundkenntnisse in Musik- und Tanzwissenschaft; zudem zwei vertiefte Teilbereiche (historische Musikwissenschaft, systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie, Popular Music Studies, Musiktheaterwissenschaft, historische Tanzwissenschaft, systematische Tanzwissenschaft, Tanzethnologie, Performance Studies, Ästhetik) entweder aus dem Bereich der Pflichtfächer oder nach freier Wahl durch die Studierende oder den Studierenden nach Absprache mit der/dem Prüfenden. In diesen beiden Teilbereichen sollen die Studierenden einen fachlichen Überblick und das Verständnis von inhaltlichen Zusammenhängen nachweisen. Die Thematik der Seminare, die im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, kann nicht als inhaltlicher Teilbereich dieser Prüfung gewählt werden.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten gem. Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht, § 8 (2)) mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.
- (2) Studierende, die nach dem „Curriculum für das Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft, Version 2009“ studieren, haben das Recht, das Studium nach den bisherigen Studienvorschriften bis zum 30.11.2014 abzuschließen. Studierende, die nach dem „Curriculum für das Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft, Version 2011“ studieren, haben das Recht, das Studium nach den bisherigen Studienvorschriften bis zum 30.11.2016 abzuschließen.

Studierende, die nach dem Curriculum Version 2009 oder dem Curriculum Version 2011 bereits die Lehrveranstaltungen UE Notationskunde 2, UE Historische Satzlehre 3 oder UE Historische Satzlehre 4 absolviert haben, können diese wahlweise als Ersatz für die Lehrveranstaltungen UE Cultural Studies, UE Musik – Theater – Tanz oder UE Diskursgeschichte und Diskursanalyse anerkennen lassen. Umgekehrt können diesen Studierenden die Lehrveranstaltungen UE Cultural Studies, UE Musik – Theater – Tanz oder UE Diskursgeschichte und Diskursanalyse jeweils wahlweise als Ersatz für die Lehrveranstaltungen UE Notationskunde 2, UE Historische Satzlehre 3 oder UE Historische Satzlehre 4 angerechnet werden. Eine doppelte Belegung derselben Lehrveranstaltung zur Anrechnung für verschiedene Kurse ist dabei ausgeschlossen. Die UE Lesen, Hören und Sehen kann ersatzweise für die UE Lesen und Hören und die UE Lesen und Sehen anerkannt werden (und umgekehrt).

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg